

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

40. Jahrgang

Erscheinungstag: 17. September 2012

Nr. 10/2012

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2011; Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 13.09.2012 | 76 - 78 |
| 2. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2013/2014 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15.02.2005 in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW S. 102) | 79 - 80 |
| 3. Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Forst-Neu“ in der Ortschaft Wassenberg; hier: Satzungsbeschluss | 81 - 83 |
| 4. Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“; 3. Vereinfachte Änderung; hier: Satzungsbeschluss | 84 - 86 |
| 5. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung; hier: Bebauungsplan Nr. 81 „Nautikstraße“ in Birgelen | 87 - 88 |
| 6. Widmung von Straßen; hier: Stadtteil Wassenberg „Auf dem Taubenkamp“; Stadtteil Birgelen Bebauungsplan Nr. 79 „Brucherfeld“ | 89 - 92 |
| 7. 2. Änderungssatzung vom 14.09.2012 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 | 93; 94 |
| 8. 2. Satzung vom 14.09.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18.12.2009 (2. Änderungssatzung) | 95 - 97 |
| 9. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 31.08.2012 | 98 |

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2011

Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 13. September 2012

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 13. September 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2011

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen	161.151.554,54 Euro	1. Eigenkapital	67.151.467,25 Euro
2. Umlaufvermögen	5.725.827,43 Euro	2. Sonderposten	68.798.350,13 Euro
3. Aktive RAP	109.656,02 Euro	3. Rückstellungen	14.485.235,25 Euro
		4. Verbindlichkeiten	14.028.801,24 Euro
		5. Passive RAP	2.523.184,12 Euro
Bilanzsumme	166.987.037,99 Euro	Bilanzsumme	166.987.037,99 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2011

<u>Ertrags- und Aufwandsarten</u>	<u>Ist-Ergebnis 2011</u>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	10.519.947,64 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.850.716,96 Euro
+ Sonstige Transfererträge	11.889,09 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.360.932,49 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	273.642,22 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	558.089,20 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.199.697,38 Euro
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00 Euro
= Ordentliche Erträge	28.774.914,98 Euro
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.881.882,07 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.704.519,12 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	3.727.262,65 Euro
- Transferaufwendungen	12.976.213,68 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	952.557,22 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	30.242.434,74 Euro
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.467.519,76 Euro
+ Finanzerträge	343.435,30 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	286.104,94 Euro
= Jahresergebnis	-1.410.189,40 Euro

3. Finanzrechnung zum 31.12.2011

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2011
+ Steuern und ähnliche Abgaben	10.478.073,22 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.338.228,56 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	16.508,34 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.991.523,42 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	124.486,48 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	527.784,08 Euro
+ Sonstige Einzahlungen	789.076,42 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	339.186,27 Euro
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.604.866,79 Euro
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	3.352.855,80 Euro
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.966.355,08 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	260.416,62 Euro
- Transferauszahlungen	12.993.883,29 Euro
- Sonstige Auszahlungen	822.314,89 Euro
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.395.825,68 Euro
= Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	209.041,11 Euro
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.399.321,84 Euro
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.640.092,86 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	535.000,00 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	508.665,40 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.005.395,31 Euro

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.410.189,40 Euro wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2011 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 13. September 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2011 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2011 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 17.09.2012

Der Bürgermeister



Manfred Winkens

BEKANNTMACHUNG

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2013/2014 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 102)

Im Stadtgebiet Wassenberg finden die Anmeldungen der Schulneulinge, die zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 eingeschult werden sollen, wie folgt statt:

GGG Am Burgberg Wassenberg, Burgstraße 19, 41849 Wassenberg

Dienstag, dem 23.10.2012, in der Zeit	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, dem 26.10.2012, in der Zeit	von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie
Dienstag, dem 30.10.2012, in der Zeit	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/3521 in Verbindung zu setzen.

Kath. Grundschule Birgelen, Elsumer Weg 6, 41849 Wassenberg

Montag, dem 22.10.2012, in der Zeit	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Dienstag, dem 23.10.2012, in der Zeit	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie
Mittwoch, dem 24.10.2012, in der Zeit	von 08.30 bis 11.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/2348 in Verbindung zu setzen.

Kath. Grundschule Orsbeck, Luchtenberger Straße 1, 41849 Wassenberg

Mittwoch, dem 24.10.2012, in der Zeit	von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie
Freitag, dem 26.10.2012, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/20980 in Verbindung zu setzen.

Kath. Grundschule Myhl, Schulstraße 1, 41849 Wassenberg

Montag, dem 29.10.2012, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie
Dienstag, dem 30.10.2012, in der Zeit	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/8597 in Verbindung zu setzen.

Die **Schulpflicht** beginnt für Kinder, die **bis zum Beginn des 30. September 2013** das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Gemäß § 35 (3) SchulG können schulpflichtige Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens nach Anhörung der Eltern. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind in jedem Fall bei einer Grundschule anzumelden, d. h. auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorgeschichte ihres Kindes wissen oder vermuten, dass ihr Kind einer sonderpädagogischen Betreuung (in Förderschulen oder in Form von Integration in Grundschulen) bedarf. Über die Möglichkeit dieser Förderung an den Grundschulen entscheidet das Schulamt des Kreises Heinsberg, nach Vorlage des schulärztlichen Gutachtens in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder an der kath. Grundschule Birgelen.

Kinder, die **nach** dem Beginn des 30. September 2013 das sechste Lebensjahr vollenden, können **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Eltern. Das Beratungsgespräch soll mit einem persönlichen Kennenlernen des Kindes verbunden werden. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. **Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls zu den angegebenen Terminen.**

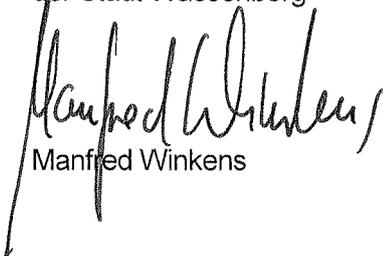
Die Stadt Wassenberg verfügt zum Schuljahresbeginn 2013/2014 neben einer Gemeinschaftsgrundschule in der Ortschaft Wassenberg über drei katholische Bekenntnisschulen in den Ortschaften Birgelen, Myhl und Orsbeck.

Zur Erfüllung der Schulpflicht gehört der Besuch einer Grundschule. Den Eltern steht die Wahl der Grundschule und der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule oder kath. Bekenntnisschule) frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Bei der Anmeldung des Kindes sind das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde sowie ein Passfoto des Kindes mitzubringen. Wünschenswert ist, dass das Kind seine Eltern zur Anmeldung begleitet.

Wassenberg, 10. September 2012

Der Bürgermeister
der Stadt Wassenberg



Manfred Winkens

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ in der Ortschaft Wassenberg; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 den Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ in der Ortschaft Wassenberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ in der Ortschaft Wassenberg sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

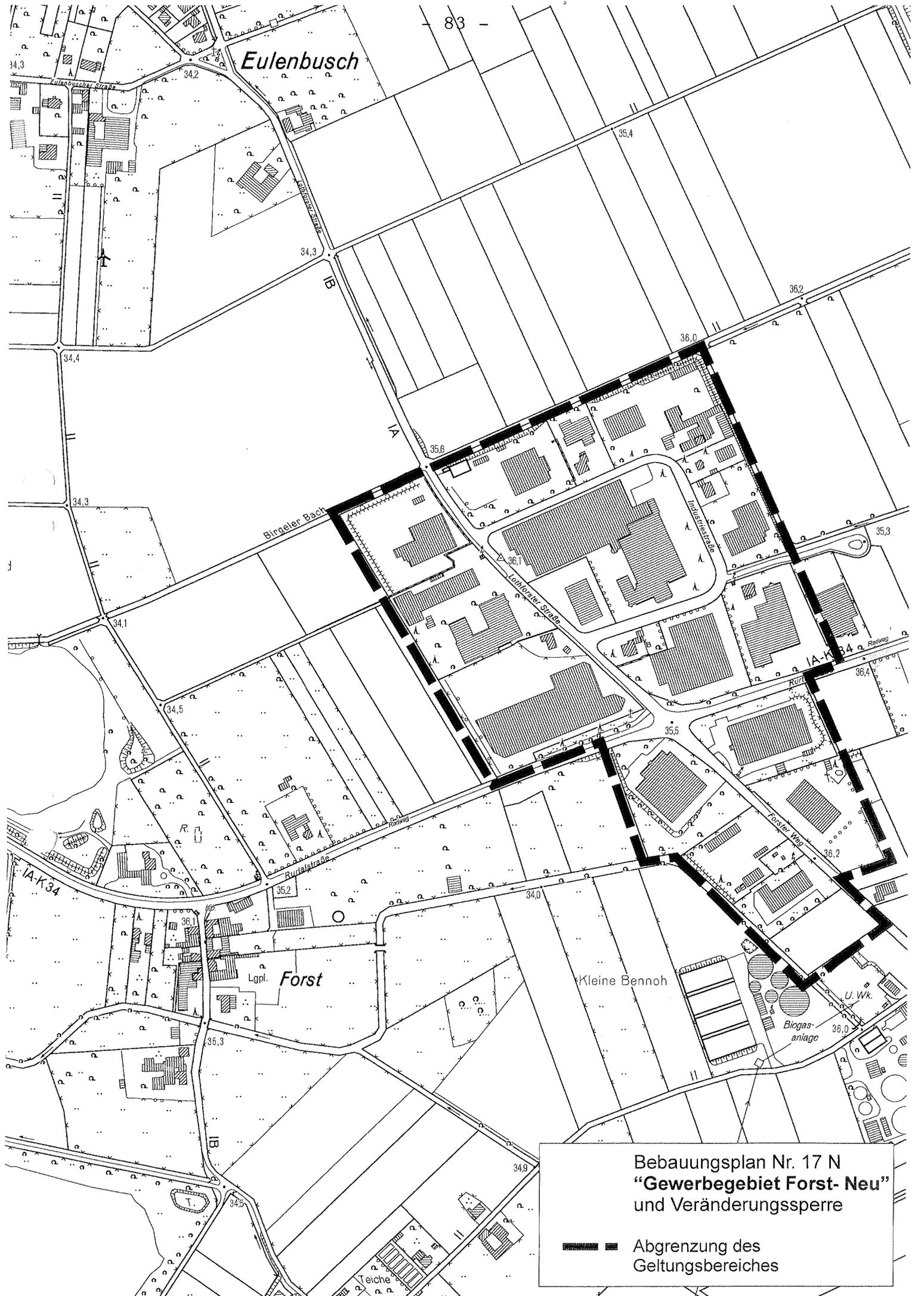
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 14. September 2012

Der Bürgermeister


Winkens



Eulenbusch

83

Lgpl. Forst

Kleine Bennoh

Bebauungsplan Nr. 17 N
"Gewerbegebiet Forst- Neu"
und Veränderungssperre

— — — — —
Abgrenzung des
Geltungsbereiches

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“; 3. vereinfachte Änderung hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 den Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“; 3. vereinfachte Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark; 3. vereinfachte Änderung, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 14. September 2012

Der Bürgermeister


Winkens

Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“, 3. vereinfachte Änderung

— — — Abgrenzung des Änderungsbereiches



Bekanntmachung

**Betreff: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB
an der Bauleitplanung;
hier: Bebauungsplan Nr. 81 „Nautikstraße“ in Birgelen**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 13.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Nautikstraße“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung. Es wird auf den beigefügten Übersichtsplan verwiesen, der den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Nautikstraße“ abgrenzt.

Der städtebauliche Vorentwurf kann vom

25. September bis 26. Oktober 2012

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer N 02 / N 03, eingesehen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sind aus dem städtebaulichen Vorentwurf ersichtlich.

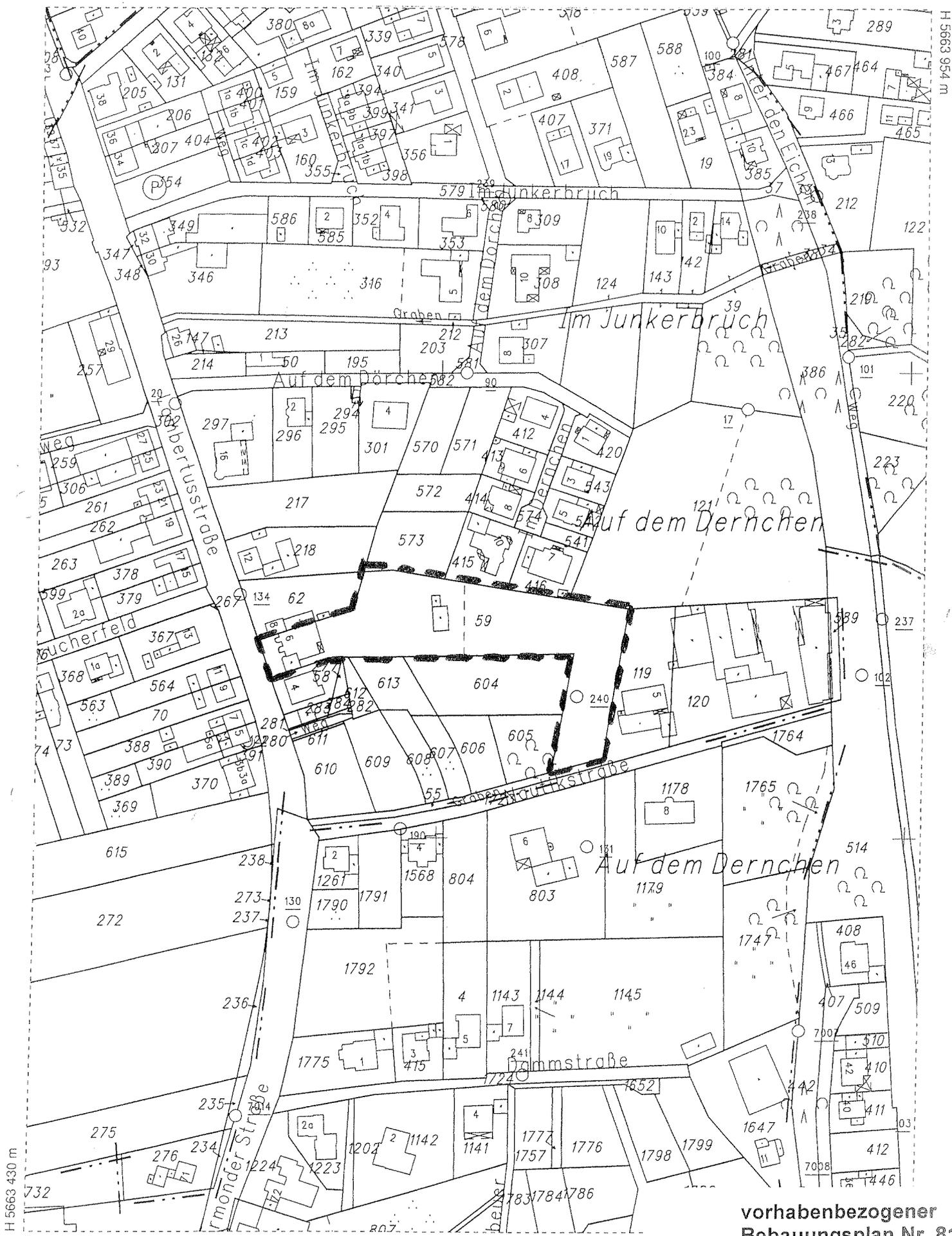
Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Wassenberg, den 14. September 2012

Der Bürgermeister



Winkens



H 5663 430 m

R 2510 828 m

vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 81
„Nautikstraße“

Abgrenzung des
 Geltungsbereiches

Bekanntmachung

hier: Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), erhalten die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen im Stadtgebiet Wassenberg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße:

Stadtteil Wassenberg

- **Auf dem Taubenkamp** (Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Teilbereiche aus dem Flurstück Nr. 314 und Flur 6, Nr. 424)

Die aus der **Anlage 1** ersichtlichen und als ‚Straße‘ bezeichneten Verkehrsflächen auf dem v.g. Flurstück (Erschließungsanlagen des Park-/Kombibades) werden als Stadtstraßen – Gemeindestraßen – im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW eingestuft.

Der in der **Anlage 1** dargestellte Wohnmobilstellplatz (11 Stellflächen) wird gem. § 6 Abs. 3 StrWG NW beschränkt auf die ausdrückliche Zweckbestimmung und Nutzung für autarke Wohnmobile.

Die in der **Anlage 1** als „Stellplätze Parkbad“ dargestellten Flächen sind von der Widmung ausgenommen.

Der Weg Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Nr. 424 wird als Stadtstraße – Gemeindestraße – im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW eingestuft. Zur Übersicht wird hierzu auf die **Anlage 2** verwiesen.

Stadtteil Birgelen

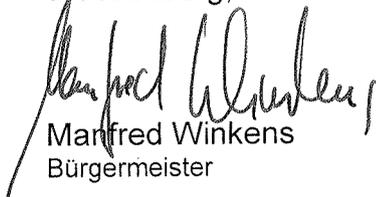
- **Bebauungsplan Nr. 79 „Brucherfeld“**

Die hergestellte Straße innerhalb der Erweiterung des BPL Nr. 79 „Brucherfeld“ (siehe **Anlage 3**) wird als Stadtstraße – Gemeindestraße – im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW eingestuft und erhält die Bezeichnung „Auf dem Kamp“.

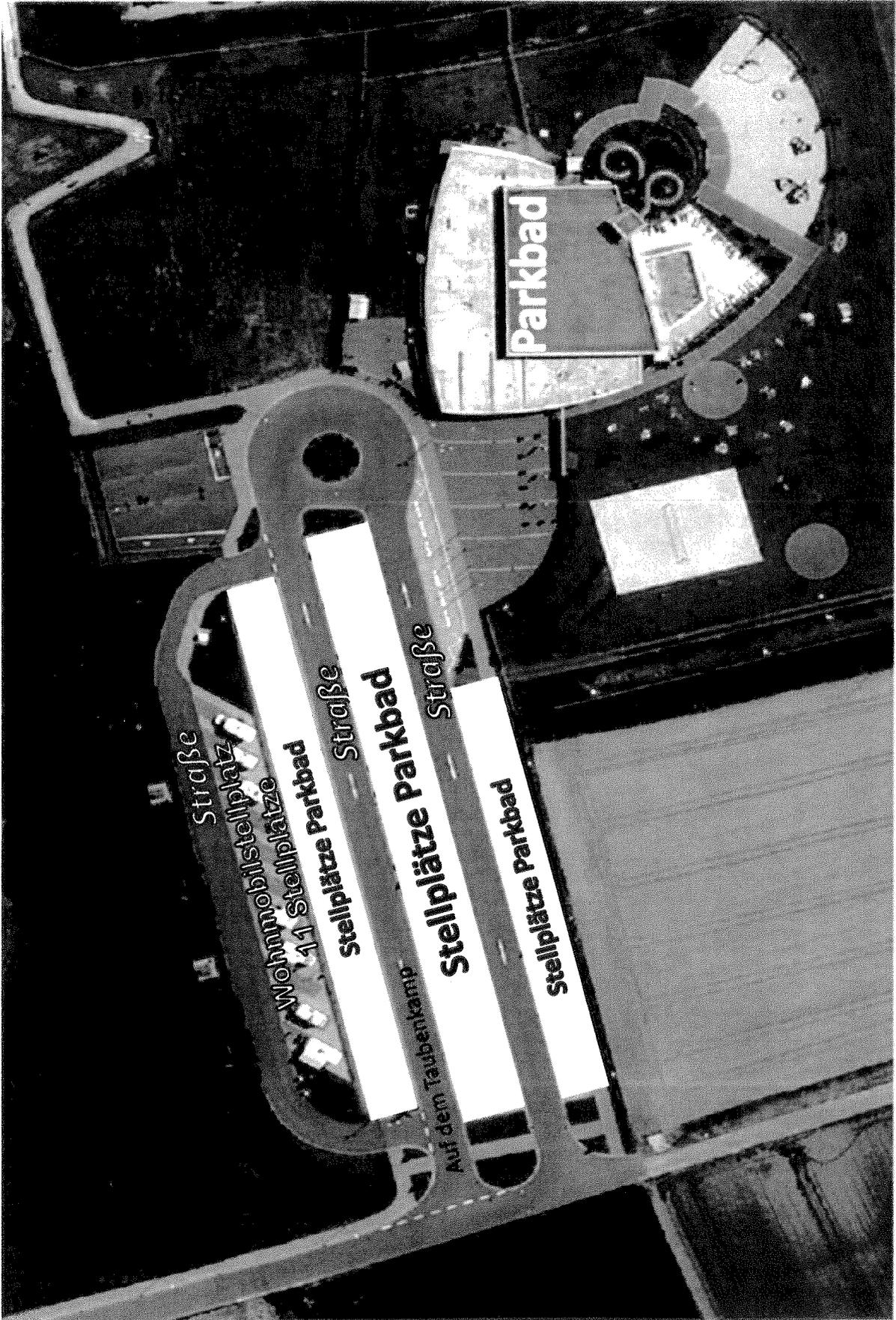
Rechtsbehelfsbelehrung:

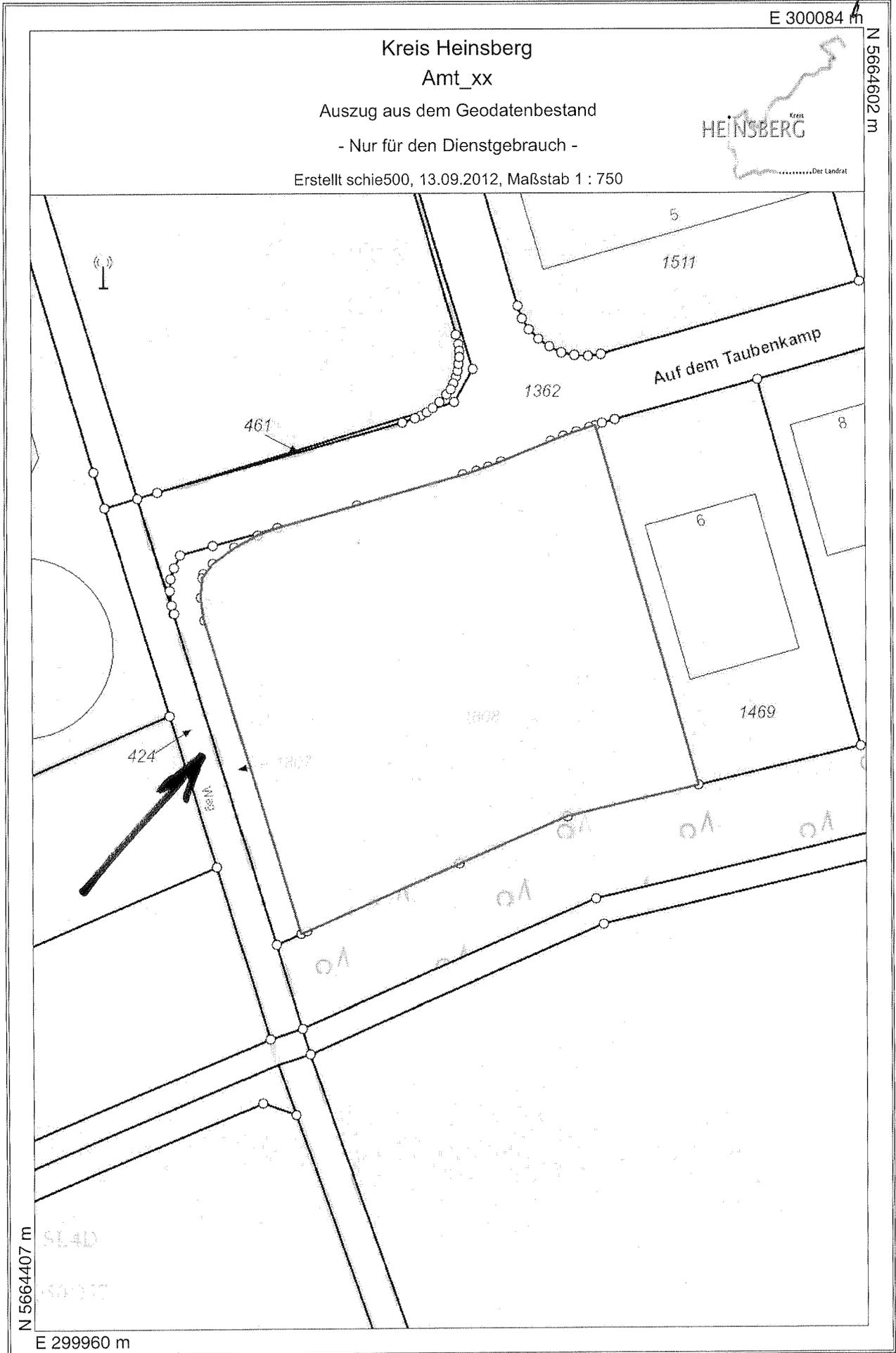
Gegen diese Widmungsverfügungen ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung im Amtsblatt beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Wassenberg, den 13.09.2012


Manfred Winkens
Bürgermeister

Anlage 1





**2. Änderungssatzung vom 14.09.2012
zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg
vom 14.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 13.09.2012 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Hinter § 12 Absatz 6 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückeigentümer geltend.“

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 14.09.2012 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 13.09.2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 14.09.2012


Winkens
Bürgermeister

2. Satzung vom 14.09.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18.12.2009 (2. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 13.09.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Personal- und Einsatzkosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde nach Viertelstundensätzen berechnet.“

§ 4 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Stundenlohn 26,00 € berechnet. Soweit Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.“

Artikel 2

Nach § 4 wird der nachfolgende Text als § 5 eingefügt. Die bisherigen Paragraphen 5 bis 8 werden die Paragraphen 6 bis 9

„§ 5

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Der als Anlage der Satzung beigefügte Kostentarif wird unter Ziffer I, Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) Kostenersatz bei Einsätzen und Hilfeleistungen
je eingesetztes Feuerwehrmitglied = 26,00 €

Berechnung je angefangene ¼ Stunde: ¼ -Std. Satz

Zeitzuschläge i. H. von 25 % gem. § 4 Ziffer 5:

- a) 20.00 Uhr – 6.00 Uhr
- b) Sonntage u. gesetzliche Feiertage
- c) Samstage nach 13.00 Uhr
- d) Samstage vor Ostern u. Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. u. 31.12. jeden Jahres nach 12.00 Uhr (wenn nicht Sonntag)“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 14.09.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18. Dezember 2009 wird gem. Beschluss des Rates vom 13.09.2012 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 14. September 2012

Der Bürgermeister



Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.06.2012	Vormonat	31.07.2012	Vormonat	31.08.2012	Vormonat
<i>Wassenberg</i>	7444	+18	7467	+23	7534	+67
<i>Birgelen</i>	3484	-10	3483	-1	3476	-7
<i>Myhl</i>	2706	-4	2698	-8	2692	-6
<i>Orsbeck</i>	1877	-3	1879	+2	1887	+8
<i>Effeld</i>	1292	-11	1291	-1	1285	-6
<i>Ophoven</i>	715	+1	714	-1	706	-8
gesamt:	17.518	-9	17.532	+14	17.580	+48

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-